

Ortsfeste Leitern

Schachtleitern, Zugänge zu maschinellen Anlagen (Steigleitern)

Das Wichtigste in Kürze

- Ortsfeste Leitern sind nur erlaubt, wenn sie **selten begangen** werden müssen (ca. einmal pro Monat) oder – bei häufigerer Begehung – wenn nur ein geringer Höhenunterschied (höchstens 2 m) überbrückt werden muss.
- Ortsfeste Leitern sind nur dort einzusetzen, wo **kein Transport von sperrigem und schwerem Material** stattfindet.
- Der **Zugang** zu den Leitern muss frei von Stolperstellen sein.
- Für die Leiter ist je nach Umwelteinfluss **der geeignete Werkstoff** zu wählen, insbesondere auch für Dübel und Befestigungsmittel (z. B. bei stark korrosiver Umgebung rostfreier Edelstahl).
- **Montage, Prüfung und Unterhalt** der Leitern sind **nach Angaben des Herstellers** durchzuführen.
- Es sind **rutschfeste Trittoberflächen** zu wählen.
- **Ausstiege** von Leitern müssen sicher sein, so dass sie nicht unbeabsichtigt betreten werden können.
- Ortsfeste Leitern sind mit **Ausstiegshilfen** zu versehen.

Schachtleitern

Schächte benötigen eine fest eingebaute Leiter, wenn sie tiefer als 50 cm sind und begangen werden müssen. Wenn fest eingebaute Leitern bei bestehenden Schächten fehlen, so sind diese nachzurüsten, oder es sind sichere Zugänge z. B. mit mobilen Schachtleitern zu erstellen.

Die wichtigsten Abmessungen (Bild 2)

- L_1 Abstand zwischen Oberkanten und benachbarten Sprossen: 250–300 mm
- L_2 Sprossenbreite: mind. 300 mm
- L_3 Mindestaufrittstiefe an jedem Punkt: 150 mm
- L_6 Höhe der Haltevorrichtung:
neue Leitern (seit 2005) mind. 1000 mm
Altbestand mind. 600 mm
- L_7 Abstand zwischen Schachtboden und Oberkante der untersten Sprosse: $\leq L_1$

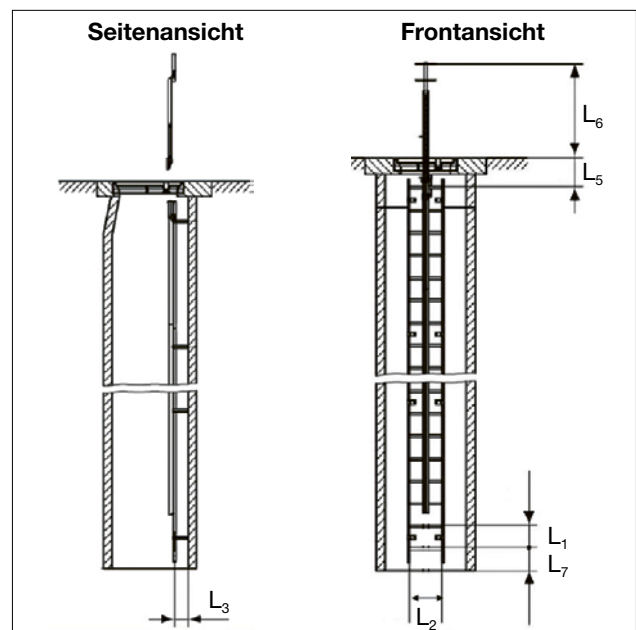
Weitere Masse geben zum Teil die Hersteller oder Kantone vor oder sind in der Norm SN EN 14396 zu finden.

Die **relevanten Normen** schreiben für Schachtleitern zum Teil andere Abmessungen vor als für Leitern zu maschinellen Anlagen.

- Schachtleitern müssen in der Regel der Norm SN EN 14396 entsprechen
- Steigleitern zu maschinellen Anlagen der Norm SN EN ISO 14122-4



1 Einstieg in einen Schacht mit Hilfe einer Haltevorrichtung

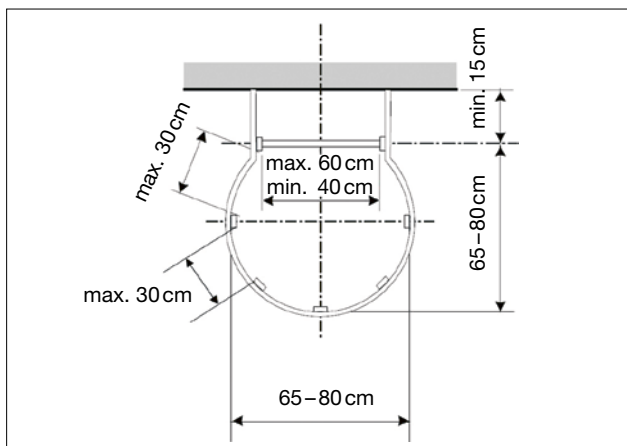


2 Schachtleiter mit Seitenholmen und Haltevorrichtung (Bild: SN EN 14396)

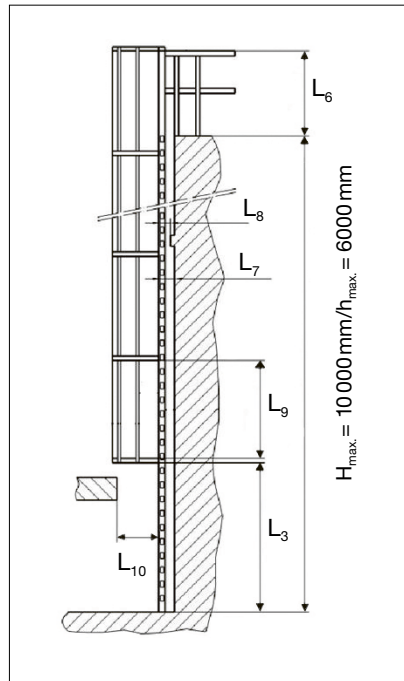
Steigleitern zu maschinellen Anlagen

Die wichtigsten Abmessungen (Bilder 3 bis 5)

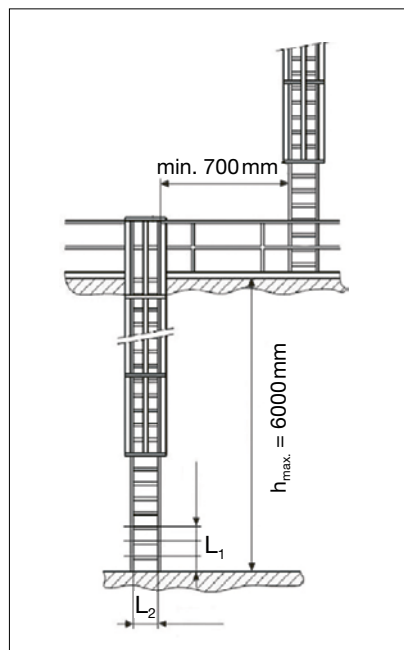
- $H_{\max}$ Länge eines einfachen Leiterlaufs: max. 10 000 mm
- $h_{\max}$ Länge Steigleiter mit versetzten Leiterläufen: max. 6000 mm
- Leiterhöhe ohne Rückenschutz oder Steigschutzeinrichtung: max. 3000 mm
- L_1 Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Sprossen: 225–300 mm
- L_2 Länge einer Sprosse: 400–600 mm
- L_3 Höhe Beginn Rückenschutz (mind./max.): 2200–3000 mm
- L_4 Durchmesser innerhalb Rückenschutzbügel: 650–800 mm
- L_5 Abstand zwischen zwei senkrechten Elementen des Rückenschutzes: max. 300 mm
- L_6 Höhe der Haltevorrichtung: (Geländerhöhe) mind. 1100 mm
- L_7 Auftritttiefe: mind. 200 mm
- L_8 Auftritttiefe bei einzelnen Hindernissen: mind. 150 mm
- L_9 Abstand zwischen Rückenschutzbügel: max. 1500 mm
- L_{10} Abstand von Hindernissen zur Leiter: mind. 600 mm



3 Sicht von oben auf eine Steigleiter mit Rückenschutz.



4 Seitenansicht einer Steigleiter zu maschinellen Anlagen (Bild: SN EN ISO 14122-4)



5 Vorderansicht einer Steigleiter zu maschinellen Anlagen (Bild: SN EN ISO 14122-4)

Relevante Vorschriften und Normen

Bauarbeitenverordnung (BauAV)	Art. 15
Verordnung über Unfallverhütung (VUV)	Art. 18, 19, 27
SN EN 14396	Ortsfeste Steigleitern für Schächte
EN ISO 14122	Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen – Teil 4: Ortsfeste Steigleitern
SN EN 353	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz



Weitere Informationen

Sicheres Einsteigen und Arbeiten in Schächten, Gruben und Kanälen:
www.suva.ch/44062.d

Suva, Bereich Bau, Tel. 058 411 12 12,
 bereich.bau@suva.ch